

Keine Jagd mehr in den Weinbergen von Gänz

Bescheid Erste Flächen im Kreis Bad Kreuznach für befriedet erklärt

Von unserem Redaktionsleiter Gustl Stumpf

■ **Hackenheim.** Jetzt hat auch der Kreis Bad Kreuznach seine ersten jagdfreien Flächen. Mit Bescheid vom 25. März hat die Untere Jagdbehörde einen Großteil der Grundstücke des Bioweinguts Gänz in Hackenheim für befriedet erklärt. Eine Bejagung ist dort künftig nicht mehr möglich.

Bereits im Jahr 2010 hatte der Biobetrieb bei der zuständigen Behörde einen Antrag gestellt, aus ethischen Gründen von der Zwangsbejagung der eigenen Flächen befreit zu werden. Doch erst nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Juni 2012 kam Bewegung in die Sache. Der Bundesgesetzgeber reagierte. Im Jagdgesetz wurde der entsprechende Paragraph 6a eingeführt. Er regelt im Detail die Voraussetzungen und möglichen Konsequenzen, die mit einer Freistellung verknüpft sind.

Noch läuft eine vierwöchige Widerspruchsfrist. Das Verfahren ist noch nicht bestandskräftig, heißt es aus der Kreisverwaltung. Darauf legt auch die Familie Gänz großen Wert. „Wir nehmen nur unser Grundrecht wahr“, sagt Hiltrud Gänz und verweist darauf, dass lediglich 80 Prozent der beantragten Fläche befriedet wurden. Fünf Hektar blieben unberücksichtigt.

Offensichtlich handelt es sich dabei um Grundstücke mit besonderen Gegebenheiten, die zum Beispiel an die stark befahrene Panzerstraße Richtung Kuhberg grenzen und wo es häufig zu Wildunfällen kommt. Darauf hatte die Jagdgenossenschaft Hackenheim im Vorfeld hingewiesen und eine Befriedung prinzipiell abgelehnt.



In diesen Weinbergen dürfen die Jäger kein Wild mehr jagen. Sie zählen zu den befriedeten Flächen des Weinguts Gänz in Hackenheim.

Foto: Peter Gänz

Auf ein weiteres Problem wurde außerdem hingewiesen: auf zunehmende Wildschäden in benachbarten Zonen, weil befriedete Flächen ideale Rückzugsgebiete für

Schwarzwild sein könnten. Klaus Nieding, der Vorsitzenden der Kreisjägerschaft, kritisiert: „Was wird aus Tieren, die verletzt sind?“ Um die könne man sich auf den

Freiflächen kaum kümmern. Alles in allem sei hier Eigenwohl über Allgemeinwohl gestellt worden.

Nieding glaubt, dass auch Landwirte und Winzer auf die Barrika-

den gehen, wenn der aktuelle Vorgang Schule macht. Auf jeden Fall sollte Antragstellern klar sein, so Nieding weiter, dass sie für Wildschäden anteilig mithaften können, die rund um ihren Besitz entstehen.

Nach Ansicht von Erhard Bäder, dem Geschäftsführer des Landesjagdverbands, sind vor allem die Jagdpächter betroffen, denn die Jagd werde erschwert. Für Biowinzer Albert Gänz dagegen steht die Kreatur im Vordergrund. „Auf meinen Grundstücken soll das Leben von Wildtieren geachtet werden“, sagt er. Die Jagdruhe auf seinen Flächen bezeichnet Gänz als Gewinn für die Allgemeinheit.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Initialzündung

Der Bundestag hat im Februar 2013 den Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften beschlossen. Damit wurde das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Juni 2012 umgesetzt, in dem es unter anderem hieß, Grundstückseigentümer dürfen nicht dazu verpflichtet werden, einer

Jagdgenossenschaft beizutreten und die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden. Im Bundesjagdgesetz wurde die „Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen“ neu eingefügt. Die Vorschrift eröffnet Grundstückseigentümern, welche die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, unter strengen Voraussetzungen die

Möglichkeit, ihre Flächen zu befriedeten Bezirken erklären zu lassen. Eigentümer befriedeter Flächen erhalten allerdings auch keinen Wildschadensersatz mehr und müssen diesen unter Umständen ihren Nachbarn sogar leisten. Quelle: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz unter www.gstb-rip.de